

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5270**

**Universität Kassel
FB Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung
Fachgebiet Nachhaltige Regionalentwicklung
Prof. Dr. Ulf Hahne**

An den
Agrarausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Per E-Mail

**Teilfortschreibung des Landesraumordnungsplanes insbesondere zu
Einkaufseinrichtungen größeren Umfangs**

Betreff: Teilfortschreibung LROPI
Von: Ulf.Hahne@t-online.de (Ulf Hahne)
Datum: Mon, 6 Dec 2004 11:23:25 +0100
An: <Agrarausschuss@landtag.ltsh.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme zur obigen Teilfortschreibung komme ich gerne nach und sende Ihnen hiermit folgende Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

U. Hahne

Stellungnahme

Grundsätzlich ist aus raumwissenschaftlicher Sicht die Konkretisierung der Ziffer 7.5 des LROPI zu begrüßen. Damit werden die Absichten einer wohnortnahen Grundversorgung und einer räumlich-funktionalen Zuordnung des großflächigen Einzelhandels zu Zentralen Orten sowie der innergemeindliche Zentrengliederung angesprochen und entsprechend dem LEGG konkretisiert. Zugleich erscheint die Konkretisierung als sachgerechte und landesangepasste Antwort auf die Berücksichtigung der demographischen Herausforderung (älter werdende Bevölkerung) und die auch aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten begründete Notwendigkeit der Rezentralisierung von zentralörtlichen Einrichtungen.

Zu Absatz (2)

Die Neufassung enthält textlich nicht mehr den Zusatz „in zumutbarer Entfernung“ (nur noch in der Erläuterung). Gerade diese Grundsatzbestimmung macht jedoch – vor dem Hintergrund

einer älter werdenden Gesellschaft – Sinn, während das Abstellen auf „Gemeinden“ keine sozialräumliche Kategorie im Sinne von Erreichbarkeiten darstellt.

Zudem können Gemeinden mit ihren Siedlungsgebieten sehr eng aneinander stoßen, so dass Wohnortnähe und Gemeindegrenzen wenig Relevanz besitzen. Die vorzuschlagende Änderung der Formulierung würde auch den zusätzlichen Absatz 12 überflüssig machen. Dieser könnte mit einem einzigen Satz nach Absatz 11 Satz 1 eingefügt werden: „Dies gilt insbesondere für Gemeinden mit grenzüberschreitenden baulich zusammenhängenden Siedlungsgebieten.“

Zu den Absätzen (3) bis (5)

Die differenzierte Anhebung der Schwellenwerte im Bereich der Unterzentren von 3.000 qm VK auf bis zu 5.000 qm VK entspricht den unterschiedlich großen Nahbereichen und stellt eine gerechtfertigte Anpassung an aktuelle Entwicklungen im Einzelhandel dar. Es ist zu begrüßen, dass die Teilfortschreibung das differenzierte und landesangepasste Zentrale-Orte-System nochmals auf den unterschiedlichen Ausgangs- und Funktionsbedingungen der Zentralen Orte gleicher Stufe differenziert. Dies unterscheidet sich sachgerecht von Überlegungen einer groben Vereinfachung des Zentrale-Orte-Systems in Richtung einer bloßen Dreistufigkeit.

Die neuen Festlegungen des LROPI erhöhen nochmals die Bedeutung der Einstufung der Gemeinden in das zentralörtliche System. Dies gilt insbesondere für den Überschneidungsbereich zwischen kleinen Mittelzentren und großen Unterzentren. Die Handlungsmöglichkeiten im Bereich der Einzelhandelsansiedlung hängen stark von der Einstufung ab. Diese bedeutsame Entscheidung sollte daher wieder in den parlamentarischen Raum verlagert werden und nicht durch Verordnung der Landesregierung geregelt werden.

Prof. Dr. Ulf Hahne

Universität Kassel

FB Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung

Fachgebiet Nachhaltige Regionalentwicklung

Nordbahnhofstr. 1a

D-37213 Witzenhausen

Tel. xx49 (0)561-804-1670

Fax xx49 (0)561-804-1661

E-mail: hahne@uni-kassel.de